

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gabriele Bublies-Leifert (AfD)
– Drucksache 17/7200 –

Schlachthöfe und Tierkörperbeseitigungsanlagen in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7200 – vom 4. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

In § 4 des deutschen Tierschutzgesetzes zur Tötung von Wirbeltieren heißt es u. a.: „Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.“ Eine Fehlbetäubung bedeutet für das Tier im schlimmsten Fall, seine Zerlegung/Verbrüfung bei vollem Bewusstsein mitzuerleben. Die Fehlbetäubungsrate bei Rindern liegt in Deutschland zwischen vier und neun Prozent. Laut Statistischem Bundesamt wurden 2016 12,5 Millionen Rinder geschlachtet – bei einem Mittelwert wären dies 875 000 mangelhaft- oder fehlbetäubte Rinder. Bei den Schweinen liegt die Rate zwischen 3,3 und 12,5 Prozent, bei Geflügel und anderen Tieren gibt es keinerlei Einschätzung oder Statistik. Dazu kommt, dass die Studie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover über den Gesundheitszustand von toten Schweinen, die in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgt werden sollen (sogenannte Falltiere), erneut zeigte, wie Tiere in Mast- und Zuchtbetrieben leiden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Schlachtbetriebe in welchen Größen gibt es in Rheinland-Pfalz für sogenannte Nutztiere?
2. Wie hoch lag die Fehlbetäubungsrate bei Rindern in den vergangenen fünf Jahren in Rheinland-Pfalz?
3. Wie hoch lag die Fehlbetäubungsrate bei Schweinen in den vergangenen fünf Jahren in Rheinland-Pfalz?
4. In wie vielen der Betriebe sind kontinuierlich Amtstierärztinnen/Amtstierärzte in den sensiblen Bereichen Betäubung und Tötung anwesend?
5. Wie viele Schlachtbetriebe in Rheinland-Pfalz werden in allen Bereichen per Video und im Bereich der Betäubung und Tötung der Tiere zusätzlich durch Amtstierärztinnen/Amtstierärzte überwacht?
6. In wie vielen aller Tierkörperbeseitigungsanlagen in Rheinland-Pfalz werden unabhängige Kontrollen an toten Tieren durchgeführt und in welchem Umfang (prozentualer Anteil der untersuchten Tiere, Zeitabstände der Kontrollen)?
7. In wie vielen der unter Frage 6 genannten Anlagen ist eine lückenlose Rückverfolgbarkeit gewährleistet, damit Straftaten der Tierquälerei geahndet werden können?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gewerbliche Schlachtungen dürfen auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 nur in hierfür zugelassenen Schlachtbetrieben erfolgen. In Rheinland-Pfalz sind derzeit 290 Betriebe für das Schlachten von als Haustiere gehaltenen Huftieren zugelassen. Nach VO (EG) Nr. 853/2004 sind hierunter auch Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen zu verstehen.

Rinderschlachtung: Zwei Betriebe schlachten zwischen 10 000 und 100 000 Großvieheinheiten (GVE) Rinder jährlich, sieben Betriebe schlachten zwischen 1 000 und 10 000 GVE Rinder jährlich, und 241 Betriebe schlachten bis zu 1 000 GVE Rinder jährlich.

Schweineschlachtung: Ein Betrieb schlachtet mehr als 100 000 GVE Schweine jährlich, fünf Betriebe schlachten zwischen 10 000 und 100 000 GVE Schweine jährlich, zehn Betriebe schlachten zwischen 1 000 und 10 000 GVE Schweine jährlich, und 220 Betriebe schlachten bis zu 1 000 GVE Schweine jährlich.

Zu den Fragen 2 und 3:

Daten zur Beantwortung dieser Fragen liegen der Landesregierung nicht vor. Es liegen jedoch Berichte einzelner Kreisverwaltungen vor, wonach Fehlbetäubungen bei Rind und Schwein amtlicherseits bei Kontrollen beobachtet wurden. Eine Aussage über Fehlbetäubungsraten in Rheinland-Pfalz ist nicht möglich.

b. w.

Zu Frage 4:

Die Durchführung der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung ist durch die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 geregelt. Diese Vorschrift regelt sehr detailliert die Aufgaben des „amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin“ am Schlachthof. Hingegen werden als „Amtstierarzt / Amtstierärztin“ nach hiesigem Verständnis die beamteten oder angestellten Veterinäre einer Kreisverwaltung bezeichnet. Amtliche Tierärzte können auch praktizierende Tierärzte sein, die von der Kreisverwaltung mit der Durchführung der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung beauftragt werden.

Gemäß o. g. EU-Recht ist es Aufgabe des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin, die „Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften für das Wohlbefinden der Tiere zu verifizieren, wie beispielsweise die Vorschriften über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und beim Transport“. Eine Verpflichtung zu einer kontinuierlichen, d. h. ununterbrochenen Anwesenheit von Amtstierärzten/Amtstierärztinnen oder amtlichen Tierärzten/Tierärztinnen – in den von der Fragestellerin als sensible Bereiche bezeichneten Abschnitten Betäubung und Tötung besteht demnach nicht. In der Praxis ist es jedoch so, dass in größeren Betrieben ein amtlicher Tierarzt zumindest regelmäßig die Betäubungsqualität mit überwacht. In erster Linie ist der Unternehmer für die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Betäubung verantwortlich, und die Behörde hat die Effizienz unternehmerischer Maßnahmen zu prüfen (Kontrolle der Kontrolle).

Zu Frage 5:

Nach Kenntnis der Landesregierung erfolgt in keinem Betrieb eine Videoüberwachung. Nach Auffassung der Landesregierung kann eine Videoüberwachung einen Beitrag zu einer besseren Kontrolle und auch Dokumentation von Verstößen leisten. Für eine Videoüberwachung fehlt jedoch eine EU-rechtliche Grundlage. Zudem bestehen arbeits- und datenschutzrechtliche Hürden.

Der Bereich der Betäubung und Tötung unterliegt in allen Betrieben der Überwachung durch amtliche Tierärzte. Die amtlichen Tierärzte unterliegen der Überwachung der Amtstierärzte der jeweiligen Kreisverwaltung. Insbesondere in kleinen Schlachtstätten ist nicht bei jeder Betäubung ein amtlicher Tierarzt anwesend.

Zu Frage 6:

Für tierschutzrechtliche Kontrollen fehlt eine Rechtsgrundlage. Die Einführung einer Kontrollpflicht wird derzeit auf Länderebene diskutiert.

Zu Frage 7:

Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit erfordert eine eindeutige Identifizierung der angelieferten Tierkörper. Aufgrund der geltenden Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften können Rinder, Schafe und Ziegen mit Einzeltierkennzeichen dem letzten Tierhalter zugeordnet werden. Bei Schweinen, Schlachtschafen und Schlachtziegen kann der Geburtsbetrieb anhand der Bestandsohrmarke festgestellt werden. Dieser stimmt allerdings nicht immer mit dem letzten Tierhalter überein. Da Wirtschaftsgeflügel nicht gekennzeichnet werden muss, kann dies nicht anhand von Kennzeichnungselementen einem Tierhalter sicher zugeordnet werden.

Ulrike Höfken
Staatsministerin